

Satzung
Radeberger Sportverein e.V.
gemäß Delegiertenversammlung vom 23.11.2009

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Radeberger Sportverein e.V.“ (RSV) mit Sitz in Radeberg. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Der Radeberger Sportverein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Radeberger Sportverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Radeberger Sportvereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Radeberger Sportvereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Radeberger Sportverein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Radeberger Sportvereines ist es, den Sport für alle, sowie die Erziehung und Bildung im Sport zu fördern. Der Jugend gilt hierbei die besondere Fürsorge des Vereins.
- (2) Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern seine, in Verwaltung befindlichen, Sportanlagen und Einrichtungen gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung.
- (3) Das Vermögen des Vereins sowie seine gesamten Einnahmen sind nur für den Vereinszweck zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig.

§ 4 Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind blau-gelb-rot.

§ 5 Mitglieder

Der Verein umfasst

- a) ordentliche (aktive und passive) Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei einer passiven Mitgliedschaft besteht keine Sportversicherung.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod.
2. Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und nur zum Halbjahresende (30.06. und 31.12.) mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
3. Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben die in der Delegiertenversammlung und in den Abteilungsversammlungen festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen vorzugsweise durch Bankeinzug halbjährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Delegiertenversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (3) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des RSV. Sie wird vom Präsidenten einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Mitteilung an die Fachabteilungen und durch öffentliche Bekanntmachung im Stadionschaukasten.
- (2) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 8 Tage vor Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht sein.
- (3) Zuständigkeit: Der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Punkte:
 - Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
 - Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanzrechnung),
 - Genehmigung des Haushaltplanes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr für den Verein,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Veränderungen des Vereinsvermögens.
- (4) Ordentliche Delegiertenversammlung: Alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres findet die ordentliche Delegiertenversammlung statt.
- (5) Außerordentliche Delegiertenversammlung: Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Präsidenten jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder verlangen. In diesem Fall hat die Einberufung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (6) Jede Fachabteilung ist durch 2 Delegierte zusätzlich durch weitere Delegierte (je 50 Mitglieder 1 weiterer Delegierter) vertreten.
- (7) Jede Freizeitsportgruppe ab 5 Mitglieder ist durch einen Delegierten vertreten.
- (8) Die Delegierten der Fachabteilungen bzw. der Freizeitsportgruppen sind von diesen zu wählen.
- (9) Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme.
- (10) Beschlussfähigkeit: Zu Beginn der Delegiertenversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Delegiertenversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens 50 % der Delegierten anwesend sind.

- (11) Wahlmodus: Die beschlussfähige Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag der Delegiertenversammlung kann jedoch im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung erfolgen.
- (12) Leitung: Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Präsidenten. Er wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, dann bestimmt die Versammlung selbst den Leiter.
- (13) Niederschrift: Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender), dem Schatzmeister und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Er wird von der Delegiertenversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 8 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 11 Fachabteilungen und Freizeitsportgruppen

- (1) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereines ist in Fachabteilungen und Freizeitsportgruppen (Abteilungen) aufgegliedert. Die Abteilungen haben die Aufgabe und das Recht, ihr Fachgebiet im Sinne der Zielsetzung des Vereines selbständig zu verwalten. Die Abteilungen können sich an den Veranstaltungen des Vereines beteiligen, bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des gesamten Vereines zu leisten.

- (2) Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus drei Personen:
 - dem Leiter und zwei weiteren Mitgliedern. Die Aufgaben werden zugeordnet,
 - zusätzlich ist mindestens ein Kassenprüfer zu wählen.Die Abteilung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von den Versammlungen der Abteilungen gewählt. Die Wahl sollte vor der Wahl des Vorstandes des RSV erfolgen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Abteilungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und dem Vorstand des RSV zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.
- (5) Die Abteilungen sind verpflichtet, eine eigene Kasse zu führen. Gesetzliche und steuerliche Vorschriften sind zu beachten. Sie sind berechtigt, mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des RSV zusätzlich zum Vereinsbeitrag eigene Abteilungsbeiträge zu erheben und ein Geschäftskonto zu führen. Die sich daraus ergebenden Beiträge und sonstige Einnahmen sind Eigentum des Vereins und gemäß § 2 und § 3 in vollem Umfang für die jeweilige Abteilung verwendbar. Die Kontrolle obliegt dem Vorstand.

§ 12 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Übungsbetrieb entstehenden Gefahren für Gesundheit und Eigentum. Jedes Mitglied ist jedoch nach Aushändigung der Mitgliedskarte im Rahmen eines über den Landessportbund Sachsen e.V. abgeschlossenen Sport-, Unfall- und Haftpflichtvertrages versichert.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung des Vereines auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Radeberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 02.03.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kamenz eingetragen.